

ZH_OBERGERICHT PE110022 vom 1. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PE110022

FR: ZH_OBERGERICHT PE110022 du 1 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PE110022 del 1 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

Am 23. Juli 2009 unterzeichnete die Beklagte und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Beklagte) einen "Werbeflächenvertrag" mit der Klägerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Klägerin). In diesem Vertrag verpflichtete sich die Klägerin, für die Beklagte Werbung herzustellen und diese während der Dauer von fünf Jahren auf dem Schulbus der ... Schule in C._____ zu platzieren. Die Beklagte verpflichtete sich, der Klägerin für die Werbelaufzeit pro Jahr Fr. 700.00 bzw. für die gesamte 5-jährige Vertragsdauer Fr. 3'500.00 zu bezahlen (Urk. 4/2).

E. 2

Prozessgeschichte 1. Mit Klage vom 15. Dezember 2010 beantragte die Klägerin dem Bezirksge- richt Meilen, die Beklagte zur Zahlung von Fr. 3'632.90 zuzüglich Zins zu

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Klägerin verlangt neben Schadenersatz für die entstandenen Aufwen- dungen auch den Ersatz der Kosten für das Friedensrichterverfahren im Um- fang von Fr. 250.00 (Urk. 25 S. 2). Der Ersatz dieser Kosten ist Teil der Ent- schädigungsfolgen und in der zuzusprechenden Parteientschädigung enthal- ten. Die Klägerin obsiegt im Beschwerdeverfahren zu rund 1/5, weshalb ihr die Kosten für das Friedensrichterverfahren im gleichen Umfang zu ersetzen sind, was Fr. 50.– entspricht. 2. Die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung wurde im Be- schwerdeverfahren nicht beanstandet. Zwar wird die Aufhebung des ange- fochtenen Urteils beantragt. Gleichzeitig wird die Gutheissung der klägeri- schen Begehren beantragt, wobei keine Anträge zu den erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen gestellt werden (vgl. Urk. 25 S. 2). 3. Die Entscheidegebühr für das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) und ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und § 12 GebV OG auf Fr. 770.– festzusetzen. Die Klägerin unterliegt im vorliegenden Verfahren zu rund 4/5. In diesem Umfang sind ihr auch die Kosten zu auferlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO).

- 8 - 4. Die Prozessentschädigung richtet sich für das Beschwerdeverfahren nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) und ist in Anwen- dung von § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 AnwGebV auf Fr. 450.00 festzusetzen. Ausgangsgemäss ist die Klägerin zu verpflichten, der Beklagten eine nach der Verrechnung der gegenseitigen Entschädigungsansprüche auf 3/5 redu- zierte Parteientschädigung von Fr. 270.– zuzüglich 8% MWSt (vgl. Urk. 33 S. 2) zu bezahlen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.